
Reformvorschläge 2010

Die aktuellen Reformvorschläge sowie Stellungnahmen der Gewaltschutzzentren Österreichs⁷ finden Sie unter www.gewaltschutzzentrum.at/ooe. Die Gewaltschutzzentren haben Stellungnahmen abgegeben zum

- Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (Elektronisch überwachter Hausarrest)⁸
- Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013⁹
- Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket)¹⁰
- Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird¹¹
- Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden¹²
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2011)¹³

⁷ Die Gewaltschutzzentren Österreichs bestehen aus den Gewaltschutzzentren in den Bundesländern, der IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg und der Wiener Interventionsstelle LEFÖ hat eine eigenständige Stellungnahme abgegeben

⁸ MMag.^a Angelika Wehinger, IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg

⁹ Mag.a Angelika Wehinger, IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg

¹⁰ MMag.^a Angelika Wehinger, IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg

¹¹ Dr.ⁱⁿ Hojas Renate, Gewaltschutzzentrum Salzburg

¹² Dr.ⁱⁿ Hojas Renate, Gewaltschutzzentrum Salzburg

¹³ MMag.^a Angelika Wehinger, IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg, Dr.ⁱⁿ Hojas Renate, Gewaltschutzzentrum Salzburg

Wegen der Aktualität und Notwendigkeit wird hier auf die Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, mit folgendem Auszug daraus, eingegangen:

Die Gewaltschutzzentren Österreichs unterstützen Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum und Stalking. Die Kernaufgabe ist die Unterstützung von gefährdeten Personen insbesondere nach einer polizeilichen Maßnahme wie z.B. einem Betretungsverbot oder einer Anzeige wegen „beharrlicher Verfolgung“ (Stalking). Um mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen zu können, übermittelt die Polizei an die Gewaltschutzzentren eine Dokumentation über das Betretungsverbot sowie Daten sonstiger gefährdeter Personen. Die Gewaltschutzgesetze gelten für alle Menschen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsrecht.

Familienangehörige, besonders Ehefrauen von Drittstaatenangehörigen, deren Aufenthaltstitel mit dem des Mannes („Zusammenführenden“) verknüpft sind, können zwar alle Schutzbestimmungen ausschöpfen, müssen jedoch damit rechnen, im Fall der Scheidung ihr Aufenthaltsrecht und das ihrer Kinder in Österreich zu verlieren und in ihr Herkunftsland zurückkehren zu müssen. Diese Betroffenen haben die Wahl, in der Gewaltspirale zu verharren oder ihr Existenzrecht in Österreich zu verlieren. Im Herkunftsland sind sie meistens noch massiveren Repressalien durch die Familienangehörigen des Gefährders ausgesetzt. Die meisten nehmen die rechtlichen Schutzbestimmungen nicht in Anspruch, sondern entscheiden sich für den Verbleib in der Gewaltbeziehung.

Diese von Gewalt betroffenen Familienangehörigen benötigen für den Fall der Scheidung ein vom Ehepartner selbständiges, nicht der Quote unterliegendes Aufenthaltsrecht, auch dann, wenn Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. In Folge benötigten die Betroffenen rasch einen sicheren, gemeint quotenfreien, Zugang zum Arbeitsmarkt, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder zu sichern.

Daher sollte der Aufenthaltstitel in diesen Fällen gem. § 8 Abs. 1 Z 2 NAG - Entwurf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ sein, um bei Bedarf ohne Verlust des Aufenthaltsrechtes Mindestsicherung und einen quotenfreien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten zu können. In diesem Sinne ist § 41a NAG - Entwurf dahingehend zu ergänzen, dass die Betroffenen nach § 27 Abs. 2 und 3 den Aufenthaltstitel der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten, auch wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des 1.Teiles oder die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des 2.Teiles nicht vorliegen.